

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2016	ausgegeben zu Saarbrücken, 21. Dezember 2016	Nr. 77
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Vereinbarung zwischen der Universität des Saarlandes und der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes über die Bildung einer gemeinsamen Betriebseinheit Hochschul-IT-Zentrum Vom 5. Juli 2011.....	744
Geschäftsordnung für die HIZ-Leitung Vom 21. Oktober 2016.....	748
Benutzungsordnung für IT-Systeme der Hochschule für Technik und Wirtschaft (htw saar) und der Universität des Saarlandes (UdS) Vom 19. Dezember 2016.....	751

Vereinbarung

z w i s c h e n

der Universität des Saarlandes
Postfach 15 11 50, 66041 Saarbrücken
vertreten durch den Universitätspräsidenten, Herrn Prof. Dr. Volker Linneweber

- nachfolgend „UdS“ genannt -

u n d

der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes
Postfach 65 01 34, 66140 Saarbrücken
vertreten durch den Rektor, Herrn Prof. Dr. Wolfgang Cornetz

- nachfolgend „HTW“ genannt -

- nachfolgend gemeinsam „Hochschulen“ genannt -

über die Bildung einer gemeinsamen Betriebseinheit Hochschul-IT-Zentrum

- nachfolgend „HIZ“ genannt -

Präambel

Die HTW und die UdS beabsichtigen, die IT-Leistungen für Forschung, Studium, Lehre, Weiterbildung und Verwaltung der HTW und der UdS gemeinsam zur Verfügung zu stellen.

Zu diesem Zweck bilden die HTW und die UdS nach Stellungnahme durch die Senate beider Hochschulen eine gemeinsame Betriebseinheit HIZ.

Im Sinne der wirtschaftlichen Ressourcennutzung und vorbehaltlich entsprechender Vereinbarungen stehen die HTW und die UdS einer ressourcenoptimierenden hochschulübergreifenden Zusammenarbeit mit weiteren IT-Einheiten des Öffentlichen Dienstes im Saarland, insbesondere den anderen saarländischen Hochschulen offen gegenüber.

§ 1 Gründung

- (1) Das HIZ wird zum 01.07.2011 gegründet. Bis zum 31.12.2011 regeln die HTW und die UdS einvernehmlich die operativen wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen.
- (2) Das HIZ ist eine gemeinsame Betriebseinheit der UdS und der HTW gemäß § 25 Abs. 5 Universitätsgesetz und § 28 Abs. 5 Fachhochschulgesetz. Das HIZ ist eine rechtlich unselbständige Betriebseinheit und steht unter der gemeinsamen Verantwortung des Präsidenten/ der Präsidentin der UdS und des Rektors/ der Rektorin der HTW.
- (3) Das HIZ übernimmt für beide Hochschulen die Aufgaben der IT-Leistungen und erfüllt diese Aufgaben für beide Hochschulen gleichrangig.
- (4) Eine erste Evaluation der Aufgaben, Leistungen und Ergebnisse des HIZ erfolgt zwei Jahre nach Aufnahme der Tätigkeiten des HIZ, spätestens jedoch zum 30.06.2013. Auf Basis der Evaluation werden die erforderlichen Beschlüsse und Maßnahmen für eine Fortsetzung, Reorganisation oder Beendigung des HIZ durch die Hochschulleitungen unter Beteiligung der zuständigen Gremien der jeweiligen Hochschulen getroffen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Aufgabe der gemeinsamen Betriebseinheit HIZ ist es, die für Forschung, Studium, Lehre, Weiterbildung und Verwaltung der HTW und der UdS erforderliche IT-Leistungen zur Verfügung zu stellen. Das HIZ erfüllt seine Aufgabe insbesondere durch:
 - a) Betrieb eines zentralen IT-Servicedesks
 - b) Organisation einer wirtschaftlichen Vorortbetreuung
 - c) Konzeption, Betrieb und Unterhaltung der Kommunikationsnetze/-Systeme
 - d) Bereitstellung von Rechnerkapazität
 - e) Speicherung, Sicherung, Verarbeitung und Verteilung analoger und digitaler Daten und Medien
 - f) Beratung der Kunden (Studierende, Mitarbeiter, Gäste) in allen IT-Fragen
 - g) Fachliche Unterstützung bei allen Beschaffungsvorgängen der Hochschulen im Bereich von IT-Hardware und IT-Software
 - h) Unterstützung bei der innerbetrieblichen Weiterbildung
 - i) Technische Weiterentwicklung der Hochschul-IT-Infrastruktur
 - j) Unterstützung bei der Umsetzung von IT-Prozessen
 - k) Vorschlag von Nutzungsregelungen zur Beschlussfassung durch die Leitungen der Hochschulen
- (2) Das HIZ berichtet dem Präsidium der UdS und der Hochschulleitung der HTW jährlich sowie auf Anforderung über seine Arbeit.

§ 3 Leitung

- (1) Das HIZ wird von einem Mitglied der HTW oder der UdS aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geleitet. Der Leiter/ Die Leiterin wird gemeinsam von dem Präsidenten/ der Präsidentin der UdS und dem Rektor/ der Rektorin der HTW auf Vorschlag der Senate beider Hochschulen bestellt und abberufen. Der Präsident/ Die

Präsidentin der UdS und der Rektor/ die Rektorin der HTW sollen im Benehmen mit der Leitung eine stellvertretende Leitung bestellen.

- (2) Der Leiter/ Die Leiterin sorgt für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des HIZ und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung für die dem HIZ übertragenen Aufgaben der beiden Hochschulen in eigener Verantwortung. Er/ Sie ist Ansprechpartner/ Ansprechpartnerin für beide Hochschulen und berät die Hochschulleitungen in seinem/ ihrem Aufgabengebiet. Er/ Sie berichtet dem Präsidenten/ der Präsidentin der UdS und dem Rektor/ der Rektorin der HTW jährlich sowie auf Anforderung über seine Tätigkeit.
- (3) Mit dem Zeitpunkt der Bildung der gemeinsamen Betriebseinheit HIZ ist der bisherige Leiter des IT-Zentrums der HTW, zukünftig Leiter des IT-Servicezentrums der UdS, Leiter des HIZ.

§ 4 Personal-, Sach- und Investitionsmittel

- (1) Die Hochschulen sorgen für eine angemessene Ausstattung ihrer gemeinsamen Betriebseinheit HIZ. Über die vorhandene Ausstattung bei Bildung des HIZ wird eine Personal- und Inventarliste erstellt.
- (2) Der Leiter/ Die Leiterin des HIZ legt im Benehmen mit dem Beirat des HIZ jeweils bis zum 31.03. eines Jahres den Wirtschaftsplan für das Folgejahr sowie die mittelfristige Finanzplanung für weitere drei Jahre über die benötigten Personal-, Sach- und Investitionsmittel den zuständigen Hochschulleitungen zur Zustimmung vor. Aus den Plänen geht der anteilige Finanzierungsbeitrag der Hochschulen hervor. Die Hochschulleitungen müssen bis zum 30.04. d. J. einen Beschluss über die Annahme des Wirtschaftsplans und der mittelfristigen Finanzplanung herbeiführen.
- (3) Der Leiter/ Die Leiterin des HIZ erstellt bis zum Ende eines Jahres für das Folgejahr eine Übersicht über die geplanten Einzelausgaben innerhalb des Wirtschaftsplans (Budgetplan), der nach Zustimmung des Beirats und der Hochschulleitungen als verausgabungsfähig gilt.
- (4) Der Personalbestand des HIZ setzt sich zusammen aus dem jeweiligen bisherigen Personal des IT-Zentrums der HTW und des IT-Servicezentrums der UdS. Die Arbeitgebereigenschaft/Dienstherreneigenschaft sowie die Eigenschaften als oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzte der jeweiligen Hochschule bleibt unberührt.
- (5) Der Leiter/Die Leiterin ist Vorgesetzte/r des Personals nach Absatz 4. Über die Wiederbesetzung freiwerdender Stellen entscheidet die jeweilige Hochschule auf Vorschlag des Leiters/der Leiterin des HIZ.
- (6) Die Zuständigkeiten der Personalräte, Schwerbehindertenbeauftragten und Gleichstellungsbeauftragten sowie der entsprechenden Einrichtungen des Arbeitsschutzes und der Betriebsärztlichen Betreuung der jeweiligen Hochschule bleiben unberührt. Dies gilt auch für die datenschutzrechtlichen Belange.
- (7) Die Personalkosten des HIZ gem. Wirtschaftsplan werden von der jeweiligen Hochschule selbst getragen.

§ 5 Beirat

- (1) Zur Unterstützung und Begleitung der strategischen, strukturellen und grundsätzlichen Angelegenheiten des HIZ besteht ein Beirat. Dem Beirat gehören jeweils drei von den Hochschulleitungen auf Vorschlag der jeweiligen Senate entsandte Mitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren an.
- (2) Die Hochschulleitungen bestimmen einvernehmlich aus den entsandten Mitgliedern den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Beirates sowie dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.
- (3) Der Beirat tagt in der Regel zweimal jährlich. Weitere Sitzungen des Beirates werden auf Verlangen einer der Hochschulleitungen oder eines der beiden Senate durchgeführt.
- (4) Der Vorsitzende/ Die Vorsitzende des Beirates lädt zu Sitzungen des Beirats ein und leitet diese.
- (5) Der Leiter/ Die Leiterin des HIZ nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirates teil.
- (6) Im Übrigen regelt der Beirat das Verfahren seiner Sitzungen in einer Geschäftsordnung entsprechend den Grundordnungen der UdS und der HTW.

§ 6 Inkrafttreten/ Laufzeit

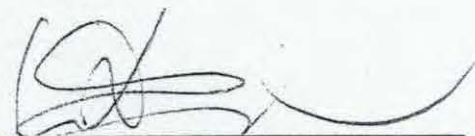
Diese Vereinbarung tritt mit Ihrer Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Die Hochschulen können die Vereinbarung aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung, Änderung oder Ergänzung sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Für die Universität des Saarlandes:

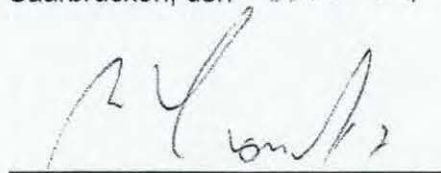
Für die Hochschule für Technik und Wirtschaft:

Saarbrücken, den 5.7.11

Saarbrücken, den 05/07/11



Prof. Dr. Volker Linneweber
Universitätspräsident



Prof. Dr. Wolfgang Cornetz
Rektor